

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Bankenpaket;  
Follow-up-Überprüfung**



**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis \_\_\_\_\_ 264

**BMF****Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Finanzen****Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung**

Kurzfassung \_\_\_\_\_ 268

Prüfungsablauf und -gegenstand \_\_\_\_\_ 273

Finanzierung des Geschäftsbetriebs der FIMBAG durch das BMF \_\_\_\_ 275

Vergabe von Partizipationskapital \_\_\_\_\_ 275

Feststellung der Systemrelevanz \_\_\_\_\_ 276

Haftungsentgelte gemäß FinStaG und IBSG \_\_\_\_\_ 277

Berichtswesen \_\_\_\_\_ 277

Auflagenkontrolle \_\_\_\_\_ 278

Partizipationskapital \_\_\_\_\_ 279

Auflagenkontrolle allgemein \_\_\_\_\_ 281

Überwachung der Eigenmittel- und Kernkapitalquote \_\_\_\_\_ 282

Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der  
von ihm unterstützten Kreditinstitute \_\_\_\_\_ 283

Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die FIMBAG \_\_\_\_\_ 287

Berichte der FIMBAG \_\_\_\_\_ 288

Auflagenkontrolle allgemein \_\_\_\_\_ 289

Überwachung der Vergütungssysteme \_\_\_\_\_ 290

Überwachung der Vertragsschablonenverordnung \_\_\_\_\_ 292

Schlussempfehlungen \_\_\_\_\_ 293

## Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken
BAWAG P.S.K.	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
BVergG	Bundesvergabegesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ERSTE Bank	ERSTE Group Bank AG
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FIMBAG	FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
HBINT	HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG
HETA	HETA Asset Resolution AG
IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
lit.	litera (Buchstabe)

Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖVAG	Österreichische Volksbanken AG
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VBAG	Österreichische Volksbanken–Aktiengesellschaft
z.B.	zum Beispiel



## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte von den Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 zum Bankenpaket veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil nicht um. Es führte vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) ein, nahm Verzugszinsenregelungen in Haftungsvereinbarungen auf und wies in seinen Berichten an den Hauptausschuss des Nationalrats die von Haftungen umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aus. Weiterhin offen waren die konkretere Definition der Auflagen in Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den einzelnen Kreditinstituten, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach der Zeichnung sowie die Sicherstellung einer Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute.

Die FIMBAG setzte die Empfehlungen des RH zum überwiegenden Teil um. Sie achtete auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, sie übte ihre Prüfungs- und Einsichtsrechte aus und stellte die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei Kreditinstituten, die der RH-Kontrolle unterlagen, sicher. Die Ausgaben/Auszahlungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Bankenpaket inkl. Vergaben und Rückführungen von Partizipationskapital überstiegen mit Ende des 3. Quartals 2014 die Einnahmen/Einzahlungen um rd. 7,324 Mrd. EUR.

**KURZFASSUNG****Prüfungsziel**

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Bankenpaket der Republik Österreich abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/9, Vorbericht). (TZ 1)

Im Zeitraum 2008 bis Ende des 3. Quartals 2014 betrug die aus Maßnahmen nach dem Bankenpaket erzielten Einnahmen/Einzahlungen rd. 6,232 Mrd. EUR. Davon waren 3,524 Mrd. EUR auf die Rückführung von Partizipationskapital zurückzuführen. Die restlichen Einnahmen/Einzahlungen betrafen im Wesentlichen Dividenden, Zinsen und Haftungsentgelte. Die Ausgaben/Auszahlungen beliefen sich hingegen auf rd. 13,556 Mrd. EUR. Davon waren 6,674 Mrd. EUR durch die Vergabe von Partizipationskapital bedingt. Die restlichen Ausgaben/Auszahlungen setzten sich aus Refinanzierungskosten, Aufwendungen für die FIMBAG, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Gesellschafterzuschüssen und der Inanspruchnahme von Haftungen und von einem Besserungsschein zusammen. Die Ausgaben/Auszahlungen überstiegen die Einnahmen/Einzahlungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Bankenpaket damit um rd. 7,324 Mrd. EUR. (TZ 1)

**BMF****Finanzierung des Geschäftsbetriebs der FIMBAG**

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG durchzuführen, um, indem es seine Zahlungsmodalitäten ab dem 3. Quartal 2012 von zwei Überweisungen pro Jahr auf vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG umstellte. Dadurch wurden die Zahlungsströme besser an den Finanzmittelbedarf angepasst. (TZ 2)

**Vergabe von Partizipationskapital**

Für die Empfehlung des RH, alle Dividendenberechnungen auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB durchzuführen, bestand kein Anwendungsfall, weil im Falle der einzigen Vergabe von Partizipationskapital in der Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT am 18. Dezember 2013 ein genehmigter Umstrukturierungsplan der Europäischen Kommission vorlag und somit die Notwendigkeit für ein weiteres Gutachten nicht mehr gegeben war. (TZ 3)



### Feststellung der Systemrelevanz

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, für den Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen, durch ein erstes Gutachten der OeNB zur Systemrelevanz teilweise um. Inwieweit diese Vorgangsweise einheitlich sein wird, kann jedoch erst bei Vorliegen weiterer Anwendungsfälle beurteilt werden. (TZ 4)

### Verzugszinsenregelung

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, in alle zukünftigen Haftungsvereinbarungen oder in Änderungen bestehender Haftungsvereinbarungen die Verzugszinsenregelung gemäß § 61 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) aufzunehmen, um. Es hatte für Garantien und Bürgschaften nach FinStaG ab dem März 2012 Verzugszinsenregelungen gemäß § 61 Abs. 2 BHG 2009 bzw. § 73 Abs. 2 BHG 2013 aufgenommen. (TZ 5)

### Berichtswesen

Die vom RH zu den Berichten an den Hauptausschuss des Nationalrats an das BMF ausgesprochene Empfehlung, bei Fremdwährungsemissionen die aktuelle Höhe der Haftung in Euro sowie die Höhe der von der Haftung ebenfalls umfassten Zinsen und eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufzunehmen, setzte das BMF um. Es hatte gemäß § 6 FinStaG nunmehr die von der Haftung umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufgenommen. Für Fremdwährungsemissionen bestand kein Anwendungsfall. (TZ 6)

### Auflagenkontrolle

Die Empfehlung des RH, die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen zur Vergabe von Partizipationskapital und in den Haftungsvereinbarungen zwischen dem BMF und den begünstigten Kreditinstituten möglichst konkret zu definieren, wurde vom BMF nicht umgesetzt. Bei der bis zum Prüfungszeitraum einzig erfolgten Vergabe von Partizipationskapital an die HBINT in Höhe von 800 Mio. EUR vom 18. Dezember 2013 wurden sämtliche Auflagen aus den bis dato zwischen dem Bund und der HBINT auf Grundlage des FinStaG und des IBSG geschlossenen Vereinbarungen übernom-

men. Bei anderen, seit dem Vorbericht abgeschlossenen Verträgen, wie z.B. Garantievereinbarungen, Vereinbarungen über eine Ausfallbürgschaft und Kapitalerhöhungen, fand sich ebenfalls keine substantiell veränderte Definition der Auflagen. (TZ 7)

#### Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG

Die Empfehlung des RH, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen, setzte das BMF bei der am 18. Dezember 2013 erfolgten neuerlichen Vergabe von Partizipationskapital an die HBINT nicht um, weil die treuhändige Übergabe von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT zum 18. Dezember 2013 im überprüften Zeitraum an die FIMBAG noch nicht erfolgt war. Auch wenn im Fall der HBINT auch bei Bestehen einer solchen Regelung nur sehr geringe Chancen auf eine allfällige Erholung erwartbar wären, besteht generell die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung für zukünftige Rettungsmaßnahmen. (TZ 8)

#### Gesetzliche Regelung der Auflagenkontrolle

Die an das BMF ausgesprochene Empfehlung des RH, eine gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG zu schaffen, setzte das BMF nicht um, weil es die Auflagenkontrolle bis zum Auslaufen der letzten Haftungen nach dem IBSG im Juni 2014 getrennt zur Auflagenkontrolle nach dem FinStaG ausübte. (TZ 9)

#### Festsetzung von Pönalisierungsintervallen

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, in den Grundsatzvereinbarungen die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen, nicht um, weil es bei der neuerlichen Vergabe von Partizipationskapital die diesbezügliche Grundsatzvereinbarung nicht um eine neue Regelung zum Pönalisierungsintervall ergänzte. (TZ 10)

Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, bei der gesetzlichen Regelung allfälliger künftiger Bankenpakete darauf hinzuwirken, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann, nicht um, weil es für den Fall eines Eigentümerwechsels durch Verkauf der Anteile keine Regelung traf, die bei weiterhin bestehen bleibenden Maßnahmen gemäß FinStaG eine Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung nach dem Verkaufszeitpunkt ermöglicht hätte. (TZ 11)

## FIMBAG

Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, die vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen einzuhalten, um. Sie achtete bei Investmentbankleistungen sowie Rechtsberatungsdienstleistungen auf ordnungsgemäße Ausschreibungs- und Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des BVergG. (TZ 12)

Berichte der FIMBAG

Die Empfehlung des RH, in alle Berichte über die Geschäftsentwicklung der Kreditinstitute an das BMF strukturierte Vergleiche zwischen den Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufzunehmen, setzte die FIMBAG teilweise um, indem sie in die Tätigkeitsberichte entsprechende Zahlenwerte in den Textfluss aufnahm. Es fehlte jedoch die notwendige Übersichtlichkeit. (TZ 13)

Auflagenkontrolle und Vor-Ort-Prüfungen

Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, die eingeräumten Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der Auflagen auszuüben, um. In fünf Fällen bei drei verschiedenen Kreditinstituten führte sie im Zusammenhang mit der Bewertung von wichtigen strategischen Unternehmensfragen Vor-Ort-Prüfungen durch. Bis Juli 2013 überwachte die FIMBAG sieben verschiedene Kreditinstitute, mit Juli 2014 waren aufgrund von Rückzahlungen von staatlichem Partizipationskapital nur noch vier verschiedene Kreditinstitute der Überwachung durch die FIMBAG unterworfen. In einem weiteren Fall erfolgte die Unterlageneinsicht über einen

elektronischen Datenraum. In allen Fällen verfasste sie darüber Endberichte bzw. Stellungnahmen an das BMF. (TZ 14)

#### Überwachung der Vergütungssysteme

Die Empfehlung des RH, die an die Kreditinstitute gerichteten Fragebögen zur Überprüfung der Vergütungssysteme auf ihre Angemessenheit und Anreizwirkung verstärkt am Fragenkatalog des vom Managementberater erstellten Prüfungsleitfadens auszurichten, setzte die FIMBAG nicht um, weil sie ihren bisher eingesetzten Fragebogen nicht veränderte. (TZ 15)

#### Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung

Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, bei den der RH-Kontrolle unterliegenden Kreditinstituten auch die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung zu überprüfen um, indem sie sicherstellte, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Kreditinstitute neue Vorstandsverträge, die im Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats behandelt wurden, von externen juristischen Experten überprüfen ließen. Für Vorstandsverträge von Kreditinstituten, die der Vertragsschablonenverordnung unterlagen, stellte der RH anhand von Stichproben fest, dass die Pensionskassenbeträge für neue Vorstände im Einklang mit der Vertragsschablonenverordnung festgelegt waren. (TZ 16)

<b>Kenndaten zum Bankenpaket</b>			
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) Bankwesengesetz–Novelle, alle BGBl. I Nr. 136/2008 i.d.g.F. Verordnung zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Bedingungen und Auflagen für Maßnahmen nach dem FinStaG – BGBl. II Nr. 382/2008 i.d.g.F.		
<b>Gegenstand</b>	Stärkung des Interbankenmarktes und Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes		
	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	in Mio. EUR		
Pauschalabgeltungen des BMF für Leistungen der FIMBAG	2,20	2,20	2,20
	in Mrd. EUR		
<b>Rahmen gemäß FinStaG</b>	<b>15,000</b>	<b>15,000</b>	<b>15,000</b>
	in Mio. EUR		
<b>Einnahmen/Einzahlungen</b>			
Dividenden PS–Kapital	289,00	289,10	289,50
Haftungsentgelte	331,70	205,00	169,70
Sonstige Einnahmen/Einzahlungen	1,00	4,00	4,30
<b>Summe Einnahmen/Einzahlungen</b>	<b>621,70</b>	<b>498,10</b>	<b>463,50</b>
<b>Ausgaben/Auszahlungen</b>			
Refinanzierungskosten	221,40	252,50	282,70
Kapitalmaßnahmen	699,90	2.448,60	1.300,00
Inanspruchnahme Haftungen	0,00	133,70	1.178,00
Sonstige Ausgaben/Auszahlungen	2,20	2,70	3,10
<b>Summe Ausgaben/Auszahlungen</b>	<b>923,50</b>	<b>2.837,50</b>	<b>2.763,80</b>
<b>Saldo</b>	<b>– 310,80</b>	<b>– 2.339,40</b>	<b>– 2.300,30</b>

Quellen: BMF; RH

### **Prüfungsablauf und –gegenstand**

**1** (1) Der RH überprüfte im September 2014 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Bankenpaket abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2012/9 veröffentlichte Bericht „Bankenpaket“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2013 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2013/13.

(2) Das Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) lief mit 31. Dezember 2010 aus, die letzte vom Bund garantierte Emission (KA Finanz AG) gemäß IBSG war mit Juni 2014 – ohne Zahlungen des Bundes – zurückgezahlt worden. Ebenso lagen für gewährtes Partizipationskapital gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) die Schlussberichte der ERSTE Group Bank AG (ERSTE Bank), der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (BAWAG P.S.K.) sowie in vorläufiger Form der Schlussbericht der Raiffeisen Bank International AG (RBI) vor. Damit liefen die Vollzugsagenden nach FinStaG sukzessive aus. Der Zeitraum für die Umsetzung der Empfehlung des RH aus seinem Vorbericht (TZ 7) zur Bündelung der Vollzugsagenden nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und dem IBSG war daher sehr begrenzt.

Für die Empfehlung des RH aus seinem Vorbericht (TZ 26), die Berichtstichtage für die halbjährlichen Berichte an die Europäische Kommission in Abstimmung mit dieser an jene für die vierteljährlichen Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats anzupassen, war kein Anwendungsfall gegeben, weil der letzte Maßnahmenbericht an die Europäische Kommission zum Stichtag 30. April 2011 vorgelegt worden war.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie verfolgte der RH daher nur die anwendbaren Empfehlungen im vorliegenden Bericht weiter.

Im Zeitraum 2008 bis Ende des 3. Quartals 2014 betrug die aus Maßnahmen nach dem Bankenpaket erzielten Einnahmen/Einzahlungen rd. 6,232 Mrd. EUR. Davon waren 3,524 Mrd. EUR auf die Rückführung von Partizipationskapital zurückzuführen. Die restlichen Einnahmen/Einzahlungen betrafen im Wesentlichen Dividenden, Zinsen und Haftungsentgelte. Die Ausgaben/Auszahlungen beliefen sich hingegen auf rd. 13,556 Mrd. EUR. Davon waren 6,674 Mrd. EUR durch die Vergabe von Partizipationskapital bedingt. Die restlichen Ausgaben/Auszahlungen setzten sich aus Refinanzierungskosten, Aufwendungen für die FIMBAG, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Gesellschafterzuschüssen und der Inanspruchnahme von Haftungen und von einem Besserungsschein zusammen. Die Ausgaben/Auszahlungen überstiegen die Einnahmen/Einzahlungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Bankenpaket damit um rd. 7,324 Mrd. EUR.

(3) Zu dem im Dezember 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die FIMBAG im Jänner 2015 und das BMF im März 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das BMF im Mai 2015. Eine Gegenäußerung an die FIMBAG war nicht erforderlich.

**Finanzierung des  
Geschäftsbetriebs  
der FIMBAG durch  
das BMF**

**2.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) dem BMF empfohlen, statt zwei Überweisungen pro Jahr gegebenenfalls vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG durchzuführen. Damit sollten die Zahlungsströme besser an den Finanzmittelbedarf angepasst werden.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das vom BMF an die FIMBAG für den Geschäftsbetrieb entrichtete pauschale Entgelt ab dem 2. Halbjahr 2012 anstatt bisher zweimal jährlich nunmehr vierteljährlich überwiesen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF mit dem 3. Quartal 2012 seine Zahlungsmodalitäten gemäß der Empfehlung des RH auf vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG umgestellt hatte.

**2.2** Das BMF setzte die Empfehlung des RH durch vierteljährliche Überweisungen um, wodurch die Zahlungsströme besser an den Finanzmittelbedarf angepasst wurden.

**Vergabe von  
Partizipations-  
kapital**

**3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) dem BMF empfohlen, alle Dividendenberechnungen auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB durchzuführen, um eine Gleichbehandlung aller betroffenen Banken sicherzustellen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, im Falle etwaiger zukünftiger Zeichnungen von Partizipationskapital und bei sonstigen Kapitalmaßnahmen betreffend die Dividendenberechnungen ein Gutachten der OeNB einzuholen. Hierbei gelte es jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Bestimmungen der Capital Requirements Regulation der EU Partizipationskapital nicht mehr zum Einsatz für eine Kapitalisierung gelangen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die einzige Vergabe von Partizipationskapital in der Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT am 18. Dezember 2013 erfolgte. Da am 3. September 2013 ein Umstrukturierungsplan für die geordnete Abwicklung der HBINT von der Europäischen Kommission genehmigt worden war, war die Bank zu diesem Zeitpunkt bereits als nicht grundsätzlich gesund („distressed“) anzusehen. Daher war aus der Sicht des BMF diesbezüglich kein Gutachten der OeNB zur Dividendenberechnung notwendig. Das BMF legte daher für die Dividende die Konditionen für nicht grundsätzlich gesunde Kreditinstitute, d.h. 10 % bei einem Rückzahlungskurs von 100 % des Nominalbetrags, zugrunde.

## Feststellung der Systemrelevanz

**3.2** Für die Empfehlung aus dem Vorbericht bestand kein Anwendungsfall, weil im Falle der HBINT ein genehmigter Umstrukturierungsplan der Europäischen Kommission vorlag und die Notwendigkeit eines zusätzlichen OeNB-Gutachtens somit nicht gegeben war. Der RH hielt seine Empfehlung, alle Dividendenberechnungen auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB durchzuführen für zukünftige staatliche Maßnahmen aufrecht.

**4.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) dem BMF empfohlen, für den Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und die entsprechenden Stellungnahmen der OeNB zu allen Kreditinstituten vor Gewährung der Maßnahmen einzuholen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen und vor jeder zukünftigen Gewährung von Maßnahmen gemäß FinStaG – außer bei Folgemaßnahmen aus bestehenden Kapitalzufuhren oder bei offensichtlich unveränderter Systemrelevanz – eine Stellungnahme der OeNB zur Systemrelevanz des Kreditinstituts einzuholen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF bei der Vergabe von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR am 18. Dezember 2013 an die HBINT von der OeNB ein Gutachten zur Feststellung der Systemrelevanz einholte. Diese Vergabe stellte bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den RH einen Einzelfall dar.

**4.2** Das BMF setzte die Empfehlung des RH, für den Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen, durch ein erstes Gutachten der OeNB zur Systemrelevanz teilweise um. Inwieweit diese Vorgangsweise einheitlich ist, kann jedoch erst bei Vorliegen weiterer Anwendungsfälle beurteilt werden.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung, zum Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und die entsprechenden Stellungnahmen der OeNB zu allen Kreditinstituten vor Gewährung der Maßnahmen einzuholen.

**4.3** *Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass es vor jeder eigenständigen Maßnahme gemäß FinStaG ein Gutachten der OeNB zur Systemrelevanz des Kreditinstituts eingeholt habe. Kein entsprechendes Gutachten sei für die Zeichnung von 800 Mio. EUR an staatlichem Partizipationskapital durch die HBINT im Dezember 2013 eingeholt worden, weil diese Maßnahme als Folgemaßnahme des Gesellschafterzuschusses von 250 Mio. EUR im November 2013 zu sehen gewe-*



sen sei. Die vom RH empfohlenen einheitliche Vorgehensweise sei bei der Umsetzung von Maßnahmen des Bankenpakets seitens des BMF bereits umgesetzt worden.

4.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass ihm ein – anders als in dessen Stellungnahme ausgeführt – seitens des BMF am 19. November 2013 eingeholtes Gutachten der OeNB vom 18. Dezember 2013 zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 1 FinStaG im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalausstattung der HBINT vorgelegt wurde.

#### Haftungsentgelte gemäß FinStaG und IBSG

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMF empfohlen, in alle zukünftigen Haftungsvereinbarungen oder in Änderungen bestehender Haftungsvereinbarungen die Verzugszinsenregelung gemäß § 61 Abs. 2 BHG aufzunehmen, weil eine uneinheitliche Vorgangsweise des BMF bei der Vereinbarung von Verzugszinsen für die verspätete Zahlung von Haftungsentgelten festgestellt wurde.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Verzugszinsenregelung gemäß § 61 Abs. 2 BHG bzw. § 73 Abs. 2 BHG 2013 in alle gemäß IBSG und FinStaG abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen aufgenommen worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei Garantien und Bürgschaften gemäß FinStaG ab März 2012 Verzugszinsenregelungen gemäß § 61 Abs. 2 BHG 2009 bzw. § 73 Abs. 2 BHG 2013 aufgenommen worden waren. In Bezug auf Änderungen bestehender Haftungsvereinbarungen gab es keinen Anwendungsfall.

5.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH, künftig Verzugszinsenregelungen in Haftungsvereinbarungen aufzunehmen, um, indem es bei Garantien und Bürgschaften gemäß FinStaG ab März 2012 entsprechende Regelungen aufnahm.

#### Berichtswesen

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) dem BMF empfohlen, zur Erhöhung des Informationsgehalts in die zukünftigen Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats auch die Höhe der von der Haftung ebenfalls umfassten Zinsen, bei Fremdwährungsemissionen die aktuelle Höhe der Haftung in Euro sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufzunehmen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Empfehlung des RH ab dem Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrats zum 2. Quartal 2011 (Berichtsstichtag 30. Juni 2011) entsprochen worden sei.

(3) Der RH stellte fest, dass das BMF in seinen Berichten an den Hauptausschuss des Nationalrats gemäß § 6 FinStaG nunmehr ab dem 2. Quartal 2011 ebenfalls die von der Haftung umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufgenommen hatte. Fremdwährungsemissionen wurden aufgrund des Auslaufens des IBSG mit 31. Dezember 2010 nicht mehr begeben.

- 6.2** Das BMF setzte die Empfehlung des RH, in die Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats auch die Höhe der von der Haftung ebenfalls umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufzunehmen, um, indem es diese nunmehr ab dem 2. Quartal 2011 auswies. Für die Empfehlung, bei Fremdwährungsemissionen die aktuelle Höhe der Haftung in Euro aufzunehmen, bestand kein Anwendungsfall.

## Auflagenkontrolle

- 7.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) dem BMF empfohlen, die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und den Haftungsvereinbarungen zwischen dem BMF und den begünstigten Kreditinstituten möglichst konkret zu definieren. Der RH hatte festgehalten, dass die mit der Vergabe von Partizipationskapital und mit der Übernahme von Haftungen verbundenen Auflagen zum Teil unbestimmt formuliert, nur sehr schwer quantifizierbar und nur eingeschränkt überprüfbar waren.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es in künftigen Vereinbarungen eine genauere Definition der Auflagen anstreben werde. So wären beispielsweise bei einer Mitte März 2013 abgeschlossenen Bürgschaftvereinbarung für Kredite in Höhe von 100 Mio. EUR die Auflagen betreffend Vergütungssystemen präzisiert worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Falle der einzigen Vergabe von Partizipationskapital an die HBINT in Höhe von 800 Mio. EUR, die am 18. Dezember 2013 erfolgte, sämtliche Auflagen aus den bis dato zwischen dem Bund und der HBINT auf Grundlage des FinStaG und des IBSG geschlossenen Vereinbarungen weiterhin Rechtswirkungen zwischen den Vertragsparteien entfalten. Bei anderen Verträgen, wie z.B. Garantievereinbarungen, Vereinbarungen über eine Ausfallsbürgschaft

und Kapitalerhöhungen, die seit dem Vorbericht abgeschlossen worden waren, fand sich keine substantiell veränderte Definition der Auflagen.

**7.2** Das BMF setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht, die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und den Haftungsvereinbarungen zwischen dem BMF und den begünstigten Kreditinstituten möglichst konkret zu definieren, nicht um. Der RH empfahl erneut, für allfällige künftige Maßnahmen nach dem FinStaG die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und Haftungsvereinbarungen möglichst konkret zu definieren.

**7.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, bei FinStaG-Maßnahmen nach dem Vorbericht des RH auf eine einheitliche Formulierung von Auflagen, insbesondere betreffend die Einhaltung der der Europäischen Kommission vorgelegten bzw. genehmigten Restrukturierungs- bzw. Umstrukturierungspläne, Geschäftsbeschränkungen, Konkurrenzverbote, Einhaltung aufsichtsrechtlicher Kennzahlen, umfassende Auskunftserteilung an den Bund, Überprüfung und Beschränkung der Vergütungssysteme, Unterlassung risikoe erhöhender Handlungen und Rechtsgeschäfte sowie Untersuchung der Verlustursachen, geachtet zu haben. Eine konkretere Definition von Auflagen mit Quantifizierungen zur Zielerreichungen sei jedoch nur in Ausnahmefällen, wie z.B. hinsichtlich der Einhaltung von Eigenmittelquoten, möglich gewesen. Für die Erfüllung mancher Auflagen lasse sich außerdem kein genauer Zielwert, sondern vielmehr nur eine Verhaltensnorm für die Unternehmensführung (z.B. Unterlassung bestimmter Wettbewerbsmethoden, Untersuchung von Verlustursachen in Vorjahren) festlegen.*

**7.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass sowohl die Zielerreichung von quantifizierbaren als auch von qualitativen Auflagen einer Überprüfung zugänglich sein musste. Diesbezüglich verwies der RH beispielsweise auf die Möglichkeit, Meilensteine zur Messbarkeit der Zielerreichung zu nutzen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, möglichst konkrete sowie auch quantifizier- und überprüfbare Auflagen zu formulieren.

## Partizipationskapital

**8.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) dem BMF empfohlen, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen, damit die Auflagenkontrolle einheitlich bei der FIMBAG stattfinden kann. Der RH hatte festgestellt, dass bei drei (ERSTE Bank, RZB, VBAG) von fünf Kreditinstituten, die Partizipationskapital erhalten hatten, von der Zeichnung des Partizipationskapitals durch das BMF bis zur treuhändigen Übertragung an die

FIMBAG vier bis zehn Monate vergangen waren. Die Auflagenkontrolle durch das BMF bei drei Kreditinstituten in der Zeit zwischen der Zeichnung von Partizipationskapital bis zur vier bis zehn Monate späteren Übertragung der treuhändigen Verwaltung des Partizipationskapitals war nicht nachvollziehbar dargestellt worden.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es der Empfehlung des RH folgen werde, im Falle zukünftiger Zeichnungen von Partizipationskapital eine zeitnahe treuhändige Übertragung an die FIMBAG anzustreben. Es wies allerdings darauf hin, dass aufgrund der Capital Requirements Regulation der EU Partizipationskapital nicht mehr Core Equity Tier 1 Kapital sei und damit auch vom Bund nicht mehr gezeichnet werde. Die treuhändige Übertragung des vom Bund an der HBINT gehaltenen Aktienkapitals werde nach Abschluss des Beihilfeverfahrens erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT zum 18. Dezember 2013 im überprüften Zeitraum an die FIMBAG noch nicht erfolgt war. Das BMF erklärte dies gegenüber dem RH damit, zuerst die im Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA, BGBl. I Nr. 51/2014) geforderten Schritte setzen zu wollen.

- 8.2** Das BMF setzte die Empfehlungen des RH, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen, nicht um, weil die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT zum 18. Dezember 2013 im überprüften Zeitraum an die FIMBAG noch nicht erfolgt war. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen.
- 8.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit Änderung der bankwesenrechtlichen Bestimmungen kein Partizipationskapital mehr gezeichnet worden sei. Eine Übertragung an die FIMBAG sei bislang nicht erfolgt, weil zuvor die Umsetzung des im März 2014 beschlossenen Abbaumodells der HBINT (nunmehr HETA ASSET RESOLUTION AG) durchzuführen war. Eine Übertragung des Partizipationskapitals sei nach finaler Einrichtung des Abbaumodells in Aussicht genommen.*

**Auflagenkontrolle  
allgemein**

**9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) dem BMF empfohlen, darauf hinzuwirken, dass eine gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG geschaffen wird.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es keine Notwendigkeit für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG sehe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIMBAG auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen weiterhin die Auflagenkontrolle betreffend Maßnahmen nach dem FinStaG wahrnahm. Der RH stellte weiters fest, dass das IBSG mit 31. Dezember 2010 ausgelaufen war, für die noch abzuwickelnden Maßnahmen jedoch keine der Empfehlung des RH entsprechende gesetzliche Regelung zur einheitlichen Auflagenkontrolle an den Gesetzgeber herangetragen worden war.

Darüber hinaus stellte der RH fest, dass mit 1. August 2014 für die Sanierung der HBINT ein Bundesgesetz zur Einrichtung einer Abbau-beteiligungsgesellschaft des Bundes (ABBAG), BGBl. I Nr. 51/2014 in Kraft trat, welches den Bedarf nach Kontrolle von Auflagen erwarten lässt. Auch die gemäß der EU-Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderliche Umsetzung in nationales Recht<sup>1</sup> macht Bedarf nach Auflagenkontrolle absehbar.

**9.2** Das BMF setzte die Empfehlung des RH, eine gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG zu schaffen, nicht um, weil es die Auflagenkontrolle bis zum Auslaufen der letzten Haftungen nach dem IBSG im Juni 2014 getrennt zur Auflagenkontrolle nach dem FinStaG ausübte.

Im Hinblick auf die Schaffung der ABBAG und die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/59/EU in nationales Recht empfahl der RH daher, bei allfälligen künftigen Sanierungsmaßnahmen im Bankenbereich darauf hinzuwirken, dass keine Zersplitterung der Vollzugsagenden auftritt.

<sup>1</sup> Diese Richtlinie verpflichtet in Art. 130 die einzelnen EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung in nationales Recht bis 1. Jänner 2015. Mit Oktober 2014 lag in Österreich ein Entwurf über ein Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken vor, der auch eine Rolle für die FIMBAG (§ 79) bei der Verwaltung von Anteilen an Brückeninstituten und Abbaueinheiten (§ 83) vorsah.

## Auflagenkontrolle allgemein

**9.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Auflagen aus den früheren Partizipationskapitalvereinbarungen weiterhin durch die FIMBAG überwacht würden. Eine einheitliche Auflagenkontrolle sei daher sichergestellt. Weiters teilte das BMF mit, dass es die Empfehlung des RH zur Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung durch Novellierungen des ÖIAG-Gesetzes 2000, des FinStaG bzw. einer Abänderung der FinStaG-VO nicht umgesetzt habe, weil die Notwendigkeit insbesondere durch das Auslaufen des IBSG nicht mehr gegeben gewesen sei.*

*Die Eigentümerstellung an der HETA Asset Resolution AG werde gegenwärtig noch durch das BMF übernommen; eine Übertragung an die ABBAG sei jedoch zeitnah in Aussicht genommen.*

*Die vollständige Umsetzung der EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) sei durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erfolgt, das am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten sei. Der Gesetzgeber habe die FMA mit den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG ausgestattet; die damit zusammenhängenden Kontrollaufgaben wären somit durch die FMA wahrzunehmen.*

**9.4** Der RH anerkannte gegenüber dem BMF, dass mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), wie vom RH empfohlen, keine einheitliche Zuständigkeit geschaffen wurde.

## Überwachung der Eigenmittel- und Kernkapitalquote

**10.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) dem BMF empfohlen, in den Grundsatzvereinbarungen die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen. Die Grundsatzvereinbarungen hatten keine Angaben zum Pönalisierungsintervall enthalten. In Absprache mit dem BMF hatte die FIMBAG die Pönalisierung quartalsweise vorgenommen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in neuen Auflagen oder in Abänderungen bestehender Auflagen im Grundsätzlichen ein vierteljährliches Pönalisierungsintervall Berücksichtigung finden werde.

(3) Der RH stellte fest, dass keine Grundsatzvereinbarungen mit neuen Regelungen abgeschlossen wurden. Die Vergabe von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT zum 18. Dezem-

ber 2013 erfolgte auf Basis der seinerzeitigen Grundsatzvereinbarung und enthielt daher keine neuen Regelungen zum Pönalisierungsintervall. Allfällige Pönalisierungen erfolgten faktisch quartalsweise.

**10.2** Das BMF setzte daher die Empfehlung des RH nicht um, weil es bei der neuerlichen Vergabe von Partizipationskapital die diesbezügliche Grundsatzvereinbarung nicht um eine neue Regelung zum Pönalisierungsintervall ergänzte. Der RH empfahl somit erneut, in zukünftigen Grundsatzvereinbarungen oder inhaltlich gleichartigen Verträgen die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen.

**10.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus seiner Sicht keine Änderung der Überwachungspraxis notwendig wäre, weil die Überprüfung der Auflagen sowie damit verbundener etwaiger Pönalisierungen durch die FIMBAG ein bewährtes System darstellen würden. Jene Institute, die bislang Anwendungsfälle dieser Kontrollbestimmungen gewesen seien (HBINT bzw. ÖVAG), seien bereits auf Abbau gestellt. Mit Zurücklegung der Banklizenz sei die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- bzw. Kernkapitalquoten nicht mehr erforderlich; ein Pönalisierungsmechanismus sei somit obsolet.*

**10.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass unabhängig von der gelebten Praxis hinkünftig die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen wären, um über eine klare und transparente vertragliche Regelung zu verfügen.

### Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute

**11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 44) dem BMF empfohlen, bei der gesetzlichen Regelung allfälliger künftiger Bankenpakete darauf hinzuwirken, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann. Dadurch wäre in Zukunft eine gerechtere Verteilung der Lasten einer Finanzkrise zwischen den Kapitalgebern und Aktionären der Kreditinstitute auf der einen Seite und den Steuerzahlern und Bürgern auf der anderen Seite zu erreichen. Ebenso wären dadurch verbesserte Wettbewerbsbedingungen zwischen Kreditinstituten, die Maßnahmen eines Bankenpakets in Anspruch nehmen können, und solchen, die ohne staatliche Hilfe auskommen müssen, herzustellen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass durch zukünftige Re-Privatisierungen von Anteilen an Kreditinstituten eine Teilhabe an der Steigerung des Unternehmenswertes seit Anteilsübernahme möglich sei. Zu berücksichtigen seien hierbei jedoch auch die Erkenntnisse aus dem Privatisierungsprozess der Kommunalkredit Austria AG, worin sich ein äußerst schwieriges Marktumfeld für Veräußerungen von Bankbeteiligungen gezeigt habe.

## Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in einzelnen Fällen beispielsweise Bürgschaften für Kreditforderungen nach dem FinStaG vergeben wurden. Der Bund war in all diesen Fällen Eigentümer oder an dem jeweiligen Kreditinstitut beteiligt und partizipierte damit an einer allfälligen Erholung. Allerdings traf das BMF für den Fall eines Eigentümerwechsels durch Verkauf der Anteile keine Regelung, die bei weiterhin bestehen bleibenden Maßnahmen gemäß FinStaG eine Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung nach dem Verkaufszeitpunkt ermöglicht hätte.

Künftige Bankenpakete werden gemäß der EU-Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 jedoch nicht mehr in der in der Vergangenheit praktizierten Form erfolgen können. Der Anteil an staatlicher Hilfeleistung soll durch die Möglichkeit einer geordneten Sanierung und Abwicklung von Banken in Zukunft so gering wie möglich gehalten werden. Staatliche Hilfsmaßnahmen nach dem FinStaG würden dann nur noch nach Heranziehung von Eigentümern und Gläubigern und auch nur noch bei Vorliegen einer Systemrelevanz des jeweiligen Kreditinstituts möglich sein. Das FinStaG lässt jedoch sowohl Maßnahmen der direkten Partizipation, wie z.B. Kapitalerhöhungen, als auch andere Maßnahmen, wie z.B. Haftungen, zu. Damit ist die Empfehlung des RH trotz der neuen Rechtslage weiterhin relevant.

- 11.2** Das BMF setzte somit die Empfehlung des RH, bei der gesetzlichen Regelung allfälliger künftiger Bankenpakete darauf hinzuwirken, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann, nicht um. Dies deshalb, weil es für den Fall eines Eigentümerwechsels durch Verkauf der Anteile keine Regelung getroffen hatte, die bei weiterhin bestehen bleibenden Maßnahmen gemäß FinStaG eine Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung nach dem Verkaufszeitpunkt ermöglicht hätte. Der RH verkannte nicht, dass im Falle der HBINT auch bei Bestehen einer solchen Regelung nur sehr geringe Chancen auf eine allfällige Erholung erwartbar wären, wies jedoch nochmals ganz generell auf den Nutzen einer solchen Bestimmung für zukünftige Rettungsmaßnahmen hin.

Der RH empfahl somit erneut, bei der zukünftigen Ausgestaltung von Bankenpaketen eine direkte Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute sicherzustellen.



- 11.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Gesetzgeber eine Lastenverteilung bei der Bankensanierung und –abwicklung durch legislative Maßnahmen (HaaSanG, BaSAG) erreicht habe. Das BMF trage dieser Vorgabe durch vertragliche Vereinbarungen und die Ausnützung von Marktchancen Rechnung, die zu einer Entlastung der Steuerzahler beitragen würden:*

*Durch das Gesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International (HaaSanG) würden Risikokapitalgeber und Alteilgentümer mit insgesamt rd. 1,6 Mrd. EUR zu Beiträgen für den Hypo-Abbau herangezogen.*

*Durch die vollständige Implementierung der europäischen Richtlinie 2014 (59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) durch das am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene BaSAG habe der Gesetzgeber einen nationalen Rechtsrahmen für den Umgang mit Banken und Kreditinstituten in Notlage geschaffen. Kernstück des BaSAG seien die neu geschaffenen Instrumente zur Gläubigerbeteiligung. Die Finanzierung einer Abwicklung werde primär über eine Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger im Rahmen eines „bail-in“ erfolgen. Falls die Kosten der Abwicklung nicht ausreichend durch das „bail-in“ getragen werden könnten, stehe ein Abwicklungsfonds zur Verfügung, der ebenfalls von den Banken zu dotieren sei.*

*Im aktuell laufenden Verkaufsprozess eines Teilportfolios der Kommunalkredit Austria AG sei geplant, dass der Erlös direkt dem Bund zufließt. Die durch die wirtschaftliche Erholung dieses Instituts eingetretene Wertsteigerung werde somit durch den Bund als Mehrheitseigentümer (99,78 %) lukriert und im allgemeinen Budget vereinnahmt.*

*In der Restrukturierungsvereinbarung für die Österreichische Volksbanken AG (ÖVAG) vom 26. April 2012 werde der Bund als Begünstigter für die Ausübung einer Kaufoption durch die Volksbanken Holding von Anteilen der Alteilgentümer an der ÖVAG verankert. Außerdem seien die regionalen Volksbanken im Falle der Ausschüttung von Gewinnen an ihre Anteilseigner verpflichtet, dem Bund eine Ausgleichszahlung in Höhe der Schüttungen zu leisten.*

*Weiters teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass im Zusammenhang mit dem Abbau der HBINT im Berichtszeitraum des RH wichtige Schritte gesetzt worden seien, die zu einer deutlichen Risikoverminderung des Bundes beigetragen hätten:*

## Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute

*In dem als Vorbereitung zur Deregulierung der HBINT geführten Verkaufsprozess zur Veräußerung des SEE-Netzwerkes der HBINT habe im Dezember 2014 (sohin nach Abschluss des Berichtszeitraumes des RH) erfolgreich ein Signing erzielt werden können. Als Verkaufspreis könnten bis zu 200 Mio. EUR erreicht werden. Das Closing sei bis Mitte 2015 geplant; für den endgültigen Abschluss des Verkaufs sei seitens des Bundes eine Nicht-Untersagungserklärung durch die Europäische Kommission einzuholen.*

*Der verbleibende Rest der ehemaligen HBINT sei per 30. Oktober 2014 in eine deregulierte Abbaueinheit umgewandelt worden. Die Abbaueinheit HETA habe mit diesem Stichtag ihre Banklizenz zurückgelegt, wodurch die Eigenmittelvorschriften für Banken nicht mehr erfüllt werden müssten. Das frei werdende Eigenkapital werde zur Deckung der Abbaukosten verwendet. Die HETA sowie die dazugehörigen Tochterunternehmen unterstützten nun zur Gänze dem Abbau ohne zukünftige Geschäftstätigkeit und ohne generelle Staatsgarantie. In absehbarer Zeit würden die Anteile an der HETA vom Bund an die zur Übernahme gegründete ABBAG übertragen werden, wo eine professionelle Verwertung der Assets unter Ausnutzung von Marktchancen erfolgen solle.*

*Mit Bescheid vom 1. März 2015 habe die FMA als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG die Abwicklung der „HETA Asset Resolution AG“ gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Um einen Abwicklungsplan erstellen zu können, der den Zielen des neuen Regimes entspricht, habe die FMA kraft der ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse eine bis 31. Mai 2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt. In Anwendung der bail-in-Bestimmungen des BaSAG solle ein substanzieller Beitrag der Gläubiger erreicht werden. Der Bund werde keine weiteren Verpflichtungen zu Nachschüssen an die HETA eingehen. Dadurch seien weitere massive Mehrbelastungen durch die Abwicklung der HETA zulasten der Steuerzahler ausgeschlossen.*

- 11.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass sich seine Empfehlung auf die Ausgestaltung künftiger Bankenpakete bezogen hatte. Für den RH war es nicht ausschließbar, dass hinkünftig wirtschaftliche Krisensituationen erneute Handlungen des Bundes zur Abwendung von Gefahren für die Finanzmarktstabilität erforderlich machen könnten. Daher bekräftigte er seine diesbezügliche Empfehlung zur Ausgestaltung von Rettungspaketen.

**Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die FIMBAG**

**12.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) der FIMBAG empfohlen, die vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen einzuhalten. Die FIMBAG hatte weder eine Schätzung des Auftragswerts noch eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Die Vergabe von Beratungsleistungen an eine einzelne Rechtsanwaltskanzlei war in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer erfolgt.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie, um in Zukunft einem weiteren Konflikt zwischen der zumeist gegebenen Dringlichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und dem für die Durchführung vergaberechtlich einwandfreier Ausschreibungs- und Vergabeverfahren unvermeidlichen Zeitaufwand zu begegnen, den Abschluss eines Rahmenvertrags vorbereite. Die Angebotsfrist laufe bis 31. August 2013. Mit dem Inkrafttreten eines für drei Jahre geltenden und in weiterer Folge dreimal um jeweils ein Jahr verlängerbaren Rahmenvertrages könne ab 1. November 2013 gerechnet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIMBAG im August 2013 eine Rahmenvereinbarung für Rechtsberatungsdienstleistungen ausschrieb. Die Zuschlagserteilung erfolgte Anfang Oktober 2013 für die Dauer von drei Jahren. Eine dreimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr war vertragsgemäß möglich.

Überdies hatte die FIMBAG im Jahr 2012 Investmentbankleistungen für den Verkauf der Anteilsrechte der Republik Österreich an der Kommunalkredit Austria AG in der Höhe von 750.000 EUR (exkl. USt) sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsberatungsdienstleistungen in der Höhe von 430.000 EUR (exkl. USt) gemäß den Bestimmungen des BVergG ausgeschrieben und vergeben. Weiters führte die FIMBAG eine Ausschreibung für Finanzberatungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Teilverkauf von Vermögenswerten und Beteiligungen der Kommunalkredit Austria AG durch. Ebenso wurde die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ausgeschrieben, obwohl dazu vergaberechtlich keine Notwendigkeit bestand. In all diesen Fällen ergab sich für den RH im Rahmen einer stichprobenhaften Durchsicht der Unterlagen kein Hinweis auf Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen des Vergaberechts.

**12.2** Die FIMBAG setzte die Empfehlung der RH, die vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen einzuhalten, um, weil sie bei den von ihr durchgeführten Vergabefällen auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften achtete.

**Berichte der FIMBAG**

**13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) der FIMBAG empfohlen, in Hinkunft in alle Berichte über die Geschäftsentwicklung der Kreditinstitute an das BMF strukturierte Vergleiche zwischen den Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufzunehmen.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass vorliegende Mittel- und Langfrist-Plandaten als Referenzgrößen zu den Jahres- und Halbjahresabschlussdaten herangezogen worden wären. In jedem Fall wären Abweichungen Gegenstand regelmäßiger Managementgespräche sowie entsprechender Analysen und dem BMF zuzuleitender Kommentare sowie weiterführender Beobachtungen.

(3) Der RH stellte nunmehr anhand von Stichproben fest, dass die FIMBAG in ihre Tätigkeitsberichte Vergleiche von endgültigen Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufnahm, sofern solche vorhanden waren. Es zeigte sich anhand der Stichproben jedoch, dass diese Vergleiche zum Teil nur verstreut und zum Teil nur im Textfluss zu finden und somit unübersichtlich waren.

**13.2** Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, in Hinkunft in alle Berichte über die Geschäftsentwicklung der Kreditinstitute an das BMF strukturierte Vergleiche zwischen den Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufzunehmen, teilweise um. Sie arbeitete die Soll-Istvergleiche in die entsprechenden Tätigkeitsberichte zwar ein, es fehlte jedoch die notwendige Übersichtlichkeit. Der RH empfahl, die Vergleiche von Plan- und Istwerten noch strukturierter und prägnanter sowie übersichtlicher, am besten in tabellarischer Form, in die Tätigkeitsberichte der FIMBAG aufzunehmen. Er empfahl der FIMBAG weiters, in Ausübung ihrer Treuhänderstellung gegebenenfalls konkrete Maßnahmen bei allfälligen Plan/Ist-Abweichungen zu ergreifen.

**13.3** *Die FIMBAG teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH, die Übersichtlichkeit von Soll-Ist-Vergleichen weiter zu erhöhen, ab sofort voll umzusetzen. Bei Abwägungen, inwieweit konkrete Maßnahmen bei allfälligen Plan/Ist-Abweichungen zu ergreifen wären, werde die FIMBAG in Zukunft noch stärker auf eine nachvollziehbare Dokumentation achten.*

**Auflagenkontrolle  
allgemein**

**14.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) der FIMBAG empfohlen, die eingeräumten Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der Auflagen aus den Grundsatz- und Haftungsvereinbarungen auszuüben. Die FIMBAG hatte ihre Prüfungs- und Einsichtsrechte im Wesentlichen auf eine Plausibilitätskontrolle der Auflagen und auf die Durchführung von Managementgesprächen beschränkt. Darüber hinausgehende Untersuchungen und Erhebungen hatte sie nicht durchgeführt.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie – soweit allfällige Problemstellungen nicht durch andere zuverlässige Informationsquellen hinlänglich geklärt werden konnten – entsprechende Prüfungshandlungen unter Heranziehung autorisierter externer Prüfungs- und Begutachtungskapazität gesetzt habe, so z.B. im Falle der Umstrukturierung von RZB sowie im Falle HBINT. Im letztgenannten Fall sei die FIMBAG nicht nur als Auftraggeberin, sondern durch eine in das Prüfteam eingebundene Mitarbeiterin auch direkt an den Prüfungshandlungen beteiligt gewesen. Die gegenständliche Empfehlung des RH sei insoweit umgesetzt, als der von solchen Prüfungshandlungen zu erwartende zusätzliche Erkenntnisgewinn unter den Gesichtspunkten von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu rechtfertigen sei. Diese Vorgangsweise sei auch vom Aufsichtsrat der FIMBAG in einer am 5. November 2012 stattgefundenen außerordentlichen Sitzung ausdrücklich betont worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIMBAG in fünf Fällen bei drei verschiedenen Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Bewertung von wichtigen strategischen Unternehmensfragen Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt hatte. Bis Juli 2013 überwachte die FIMBAG sieben verschiedene Kreditinstitute, mit Juli 2014 waren aufgrund von Rückzahlungen von staatlichem Partizipationskapital nur noch vier verschiedene Kreditinstitute der Überwachung durch die FIMBAG unterworfen. In einem weiteren Fall erfolgte die Unterlageneinsicht über einen elektronischen Datenraum. Als Ergebnis dieser Vor-Ort-Prüfungen wurden von der FIMBAG Endberichte bzw. Stellungnahmen an das BMF verfasst.

**14.2** Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, die eingeräumten Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der eingeräumten Rechte und Pflichten aus den Grundsatz- und Haftungsvereinbarungen auszuüben, um, indem sie Vor-Ort-Prüfungen in strategisch wichtigen Unternehmensfragen durchführte.

## Überwachung der Vergütungssysteme

**15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) der FIMBAG empfohlen, die an die Kreditinstitute gerichteten Fragebögen zur Überprüfung der Vergütungssysteme auf ihre Angemessenheit und Anreizwirkung verstärkt am Fragenkatalog des vom Managementberater erstellten Prüfungsleitfadens auszurichten, weil dieser zweckmäßiger als der eingesetzte Fragebogen war.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Analyse der Vergütungssysteme stärker von den teils 2011 und teils ab 2012 anzuwendenden §§ 39b und c BWG beeinflusst werde als von dem vom Managementberater empfohlenen Fragebogen. Überdies – so die FIMBAG – habe der Managementberater die Erkenntnisse der §§ 39b und c BWG weitgehend bereits vorweg genommen. Auch unter Berücksichtigung dieser geänderten Rahmenbedingungen erscheine das Erhebungssystem der FIMBAG für die zahlenmäßige Erfassung der Vergütungssysteme nach wie vor aussagekräftiger als die der FIMBAG nicht unmittelbar zugehenden aufsichtsrechtlichen Meldungen. Der gegenständlichen Empfehlung des RH werde im Rahmen der Analyse der Datenerhebung für 2011 und 2012 Rechnung getragen.

(3) Der RH stellte fest, dass die FIMBAG ihre Fragebögen zur Überwachung der Vergütungssysteme seit Beginn ihrer Abfragen unverändert einsetzte. Allerdings war die Vergütungspolitik mit der Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 europaweit einheitlich geregelt und schrittweise bis zum 1. Jänner 2012 umgesetzt worden. Die Zuständigkeit zur Überwachung der Vergütungspolitik war an die Finanzmarktaufsicht (FMA) übergegangen.

Österreich setzte die neuen europarechtlichen Regelungen mit § 39b sowie § 39c BWG um. Gemäß diesen Regelungen dürfen Bonifikationen demnach nur zu einem bestimmten Teil im Voraus ausbezahlt werden. Diese müssen zudem zu einem erheblichen Teil aus Anteilsrechten oder sonstigen „unbaren Instrumenten“ bestehen. Der nicht sofort ausbezahlte Teil ist auf fünf Jahre zurückzustellen, wird nur anteilig erworben und muss während dieses Zeitraums an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft werden. Überdies darf die Auszahlung nur erfolgen, wenn dies mit der Finanzlage des Kreditinstituts vereinbar ist.

Teilweise parallel zur FMA, die ab dem Jahr 2011 per Gesetz für die Überwachung der Vergütungspolitik zuständig war, erstellte die FIMBAG jährlich einen Bericht an das BMF über Vergütungssysteme im Vergleich. In den Jahren 2010, 2011 und 2012 wurden diesbezüglich – bis auf einen einzigen untersuchten, aber letztlich wieder eingestell-

ten Pönalisierungsfall – keine Auffälligkeiten bei den Vergütungssystemen der der FIMBAG unterliegenden Kreditinstitute festgestellt. Demzufolge erkannte die FIMBAG keinen unmittelbaren Anreiz zum Eingehen erhöhter Risiken.

Bezüglich des einzigen Pönalisierungsfalls wurden dem RH zwei externe Gutachten vorgelegt. Grundsätzlich ging es um die Frage, ob Geschäftsleitern der HBINT in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 entgegen dem Punkt 5 Abs. 2 lit. e der Grundsatzvereinbarung zur Gewährung von Partizipationskapital Bonuszahlungen genehmigt wurden, obwohl auf das gezeichnete Partizipationskapital nicht die volle Dividende geleistet worden war. In einem der beiden Gutachten wird ausgeführt, dass Vertragsparteien der Grundsatzvereinbarung ausschließlich der Bund und die HBINT seien. Allfällige zivil- und anstellungsvertragliche Ansprüche der Vorstandsmitglieder seien davon unberührt geblieben. Aus dem Umstand, dass einzelne Vorstandsmitglieder diese Grundsatzvereinbarung unterfertigt haben, sei daher nicht automatisch ein Verzicht auf eigene vertragliche Ansprüche gegen die HBINT abzuleiten. Eine Verletzung der Auflage wegen unterbliebener Rückforderung würde bei bereits vor dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung vertraglich vereinbarten Vergütungen erst vorliegen, wenn eine angemessene Vergütung geleistet worden sei. Überdies müsse eine Rückforderung im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten zulässig sein und dürfe auch nicht wegen rechtlicher Aussichtslosigkeit, Verfahrensdauer oder Kosten, unwirtschaftlich sein.

Das zweite Gutachten stellte fest, dass in den Jahren 2008 und 2009 variable Vergütungen gewährt worden seien, die unter das Bonusgewährungsverbot gemäß Grundsatzvereinbarung zur Begebung von Partizipationskapital gefallen und mit anderen Ansprüchen kompensiert worden seien. Ob diese Argumentation einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung standhalten würde, war jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Die FIMBAG entschloss sich daher mit Schreiben vom 5. Februar 2014 im Einvernehmen mit dem BMF, von der ursprünglich angedachten Pönalezahlung gemäß Punkt 7 der Grundsatzvereinbarung wieder Abstand zu nehmen und die ergangene Zahlungsaufforderung rückgängig zu machen.

- 15.2** Die Empfehlung des RH setzte die FIMBAG nicht um, weil die FIMBAG ihre Fragebögen zur Überwachung der Vergütungssysteme seit Beginn ihrer Abfragen unverändert einsetzte. Da die Überwachung der Vergütungssysteme nunmehr eine gesetzlich festgelegte Aufgabe der FMA ist, empfahl der RH dem BMF zu prüfen, inwieweit eine zusätzliche Überwachung der Vergütungssysteme durch die FIMBAG noch zweckmä-

## Überwachung der Vergütungssysteme

Big ist, um Doppelgleisigkeiten mit den Aufgabenbereichen der FMA zu vermeiden.

- 15.3** *Die FIMBAG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Ausführungen des RH zur Kenntnisnahme, sie jedoch die Beibehaltung des bestehenden Frageschemas insbesondere im Bereich der zahlenmäßigen Erhebungen auch wegen des damit möglichen Zeitreihenvergleichs und der Vermeidung eines zusätzlichen Umstellungsaufwandes bei den Banken für zweckmäßiger halte.*

*Die FIMBAG begrüßte in ihrer Stellungnahme den Vorschlag des RH zur Überprüfung, inwieweit eine zusätzliche Überwachung der Vergütungssysteme durch die FIMBAG noch zweckmäßig sei, um Doppelgleisigkeiten mit den Aufgabenbereichen der FMA zu vermeiden. Die FIMBAG werde diese Frage mit dem BMF – nicht zuletzt in Hinblick auf die durch die FinStaG-VO vorgegebenen Rahmenbedingungen – erörtern.*

*Im Hinblick auf den ausführlich dargestellten Pönalisierungsfall ergänzte die FIMBAG aktualisierend, dass sie mit Schreiben des BMF vom 19. September 2014 angewiesen worden sei, diese Pönalevorschrift vorerst aufrecht zu erhalten. Sie habe der Bank am 30. Oktober 2014 mitgeteilt, dass eine abschließende inhaltliche Beurteilung des Sachverhalts noch nicht möglich sei und die Pönaleforderung aufrecht und – wenngleich unter Aussetzung von Verzugszinsenansprüchen – weiterhin gestundet bleibe.*

## Überwachung der Vertragsschablonenverordnung

- 16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 37) der FIMBAG empfohlen, bei den der RH-Kontrolle unterliegenden Kreditinstituten auch die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung zu überprüfen. Der RH hatte kritisch darauf hingewiesen, dass die FIMBAG bei der Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungssysteme die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung nicht näher bewertete.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie bei Neu-Verträgen in Banken, die der Kontrolle des RH unterliegen, im Rahmen des Monitoring der Vergütungssysteme, die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung, überprüfen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit September 2014 nur noch die HBINT und die KA Finanz AG Gegenstand der Vertragsschablonenverordnung waren. Gemäß Meldungen an die FIMBAG betrug die Pensionskassenbeträge für die neuen Vorstände der HBINT 4 % des jeweiligen Jahresbruttogehalts und lagen damit innerhalb der Vorgaben der



Vertragsschablonenverordnung. Die FIMBAG stellte sicher, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Kreditinstitute sämtliche Vorstandsverträge, die im Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates behandelt wurden, durch externe juristische Experten u.a. auch auf die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung überprüfen ließen. Eine stichprobenhafte Durchsicht der Vorstandsverträge durch den RH ergab ebenfalls keine Hinweise auf Verstöße gegen die Vertragsschablonenverordnung.

- 16.2** Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, bei den der RH-Kontrolle unterliegenden Kreditinstituten auch die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung zu überprüfen, um, indem sie sicherstellte, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Kreditinstitute sämtliche Vorstandsverträge, die im Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates behandelt wurden, durch externe juristische Experten auf die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung überprüfen ließen. Eine stichprobenhafte Durchsicht der Vorstandsverträge durch den RH ergab keine Hinweise auf Verstöße gegen die Vertragsschablonenverordnung.

Der RH empfahl jedoch zu prüfen, inwieweit externe juristische Expertise durch Heranziehung von internem Know-how ersetzt werden kann.

- 16.3** *Die FIMBAG teilte in ihrer Stellungnahme mit, in Hinkunft prüfen zu wollen, inwieweit externe juristische Expertise durch Heranziehung von internem Know-how ersetzt werden könne. Bei solchen Überlegungen müsse jedoch neben dem Erfordernis eines sehr umfangreichen theoretischen Wissens und praktischer Erfahrung auch der Aspekt von Haftungsfragen für die FIMBAG gesondert berücksichtigt werden.*

## Schlussempfehlungen

- 17** Der RH stellte fest, dass von den insgesamt zehn überprüften Empfehlungen an das BMF für eine kein Anwendungsfall mehr bestanden hatte. Von den verbleibenden neun Empfehlungen setzte das BMF drei um, eine teilweise und fünf nicht um.

Die FIMBAG setzte von fünf Empfehlungen drei um, eine Empfehlung teilweise und eine nicht um.

## Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/9					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>BMF</b>					
10	vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG zwecks besserer Anpassung der Zahlungsströme an den Finanzmittelbedarf	2	X		
18	Durchführung aller Dividendenberechnungen für Partizipationskapital auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB	3	kein Anwendungsfall		
22	einheitliche Vorgangsweise für den Nachweis der Systemrelevanz und Einholung einer Stellungnahme der OeNB vor Gewährung der Maßnahmen	4		X	
24	Aufnahme der Verzugszinsenregelung in zukünftige oder bestehende Haftungsvereinbarungen	5	X		
25	Aufnahme von Zinshöhe, Höhe der Haftung und Haftungsentgelten der einzelnen Kreditinstitute in Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats	6	X		
29	konkrete Definition der Auflagen in Vereinbarungen zwischen BMF und Kreditinstituten	7			X
31	treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach Zeichnung	8			X
32	gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG	9			X
33	Bezeichnung der Pönalisierungsintervalle in den Grundsatzvereinbarungen	10			X
44	direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute	11			X
<b>FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes</b>					
11	Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen	12	X		
28	Aufnahme von Vergleichen zwischen Plan- und Istwerten der überwachten Kreditinstitute in die Berichte an das BMF	13		X	
32	Ausübung der Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der Auflagen	14	X		
36	verstärkte Ausrichtung der Fragebögen an die Kreditinstitute am Fragenkatalog des vom Managementberater erstellten Prüfungsleitfadens	15			X
37	Überprüfung der Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei Kreditinstituten, die der RH-Kontrolle unterliegen	16	X		

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

**BMF**

(1) Alle Dividendenberechnungen für zukünftige staatliche Maßnahmen wären unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB durchzuführen. (TZ 3)

(2) Für den Nachweis der Systemrelevanz wäre eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und wären die entsprechenden Stellungnahmen der OeNB zu allen Kreditinstituten vor Gewährung der jeweiligen Maßnahmen einzuholen. (TZ 4)

(3) Es wären für allfällige künftige Maßnahmen nach dem FinStaG die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und Haftungsvereinbarungen möglichst konkret zu definieren. (TZ 7)

(4) Die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG wäre unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen. (TZ 8)

(5) Im Hinblick auf die Schaffung der ABBAG und die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/59/EU in nationales Recht wäre bei allfälligen künftigen Sanierungsmaßnahmen im Bankenbereich darauf hinzuwirken, dass keine Zersplitterung der Vollzugsagenden auftritt. (TZ 9)

(6) In zukünftigen Grundsatzvereinbarungen oder inhaltlich gleichartigen Verträgen sollten die Pönalisierungsintervalle bezeichnet werden. (TZ 10)

(7) Bei der zukünftigen Ausgestaltung von Bankenpaketen sollte eine direkte Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute sichergestellt werden. (TZ 11)

(8) Es sollte überprüft werden, inwieweit eine zusätzliche Überwachung der Vergütungssysteme durch die FIMBAG noch zweckmäßig ist, um Doppelgleisigkeiten mit den Aufgabenbereichen der FMA zu vermeiden. (TZ 15)

## Schlussempfehlungen

### **FIMBAG Finanz- markt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes**

(9) Die Vergleiche von Plan- und Istwerten wären in noch strukturierterer und prägnanterer, also übersichtlicherer, Form in die Tätigkeitsberichte der FIMBAG aufzunehmen. (TZ 13)

(10) In Ausübung ihrer Treuhänderstellung wären von der FIMBAG gegebenenfalls konkrete Maßnahmen bei allfälligen Plan/Ist-Abweichungen zu ergreifen. (TZ 13)

(11) Es wäre zu prüfen, inwieweit externe juristische Expertise durch Heranziehung von internem Know-how ersetzt werden kann. (TZ 16)